

# Die verfassungsrechtliche Position des Königs von Tonga – von den Ursprüngen bis zu aktuellen Entwicklungen

Von *Dimitrios Parashu*, Hannover\*

## 1. Geschichtlicher und genealogischer Hintergrund: Tonga und die fürstliche Familie *Tupou*

Tonga, ein Inselstaat im Südpazifik, spielt in der internationalen Berichterstattung erfahrungsgemäß eine eher untergeordnete Rolle; auch einschlägige Literatur gibt es nur in sehr beschränktem Umfang. Dabei ist es interessant zu beobachten, wie dort eine nominell konstitutionelle Monarchie sich in der Praxis als absolute Monarchie herausstellte. Dies ist nicht nur im polynesischen Kontext einzigartig. Das 1845 vereinigte Königreich Tonga wird seit jeher von der fürstlichen Familie *Tupou*<sup>1</sup> regiert. Der erste Monarch Tongas, *George Tupou I.*, ursprünglich Häuptling der Ha'apai, sollte bis 1893 den Thron des Landes innehaben, gefolgt von seinem Urenkel *George Tupou II.* (1893-1918). Besondere Volkstümlichkeit, aber auch Ansehen außerhalb der Landesgrenzen<sup>2</sup>, gewann dessen Tochter *Salote Tupou III.*, welche die Geschicke Tongas von 1918 bis 1965 leitete. Der Sohn von Königin *Salote* und Prinzgemahl *Tungi*, König *Taufa'ahau Tupou IV.*, regierte daraufhin bis zu seinem Tod im Jahr 2006. Aktueller Monarch ist der Sohn des letzteren, *George Tupou V.* Abgesehen davon, dass dieses Königreich selbst niemals den Status einer Kolonie innehatte (es bestand zwischen 1900 und 1970 lediglich ein Protektionsvertrag mit dem Vereinigten Königreich<sup>3</sup>), gibt es auch andere Faktoren, welche es speziell von den meisten seinen Nachbarstaaten unterscheiden: Bereits seit den 1830er Jahren existierten dort Rechtskodifizierungen. Diese 'Codes' waren allerdings keine Verfassungstexte *stricto sensu*, sondern einfache Rechtsvorschriften. Als Beispiel sei hier angeführt, dass der spätere erste gesamt-tongaische Monarch während seiner Regierungsperiode über das Gebiet Vava'u für

\* *Dimitrios Parashu*, MLE Dikigoros (griech. Rechtsanwalt), Wissenschaftliche Hilfskraft und Doktorand an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Email: dimitrios.parashu@hotmail.de

<sup>1</sup> Bezüglich der folgenden Jahreszahlen und Monarchennamen bis einschließlich *Taufa'ahau Tupou IV.* vgl. *John E Morby.*, *Dynastien der Welt*, Zürich 1991, S.333; daneben, auf aktuellerem Stand, *Dimitrios Parashu*, *Genealogische Informationen über fürstliche Häuser: Tonga* (eigene Aufzeichnungen, unveröffentlicht).

<sup>2</sup> Vgl. u.a. 'Salote, Königin von Tonga' in: *Grosse Frauen der Weltgeschichte, Tausend Biographien in Wort und Bild*, Kaiser, Klagenfurt 1987, S. 406.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Begriff 'Tongainseln' in: Ulrich Mohr, (Hg.), *Neues Lexikon von A-Z*, Hamburg 1990, S.447; daneben auch den Abschnitt 'Tonga', eingesehen auf <http://www.tropical-polynesia.com/html/tonga.html> (abgerufen am 17. Mai 2010).

die Einführung des 'Vava'u Code' (1839)<sup>4</sup> sorgte. Letzterer sollte alsbald für Gesamt-Tonga gelten und sukzessive<sup>5</sup> durch neuere ersetzt werden.

Die insbesondere durch englische Einflüsse<sup>6</sup> auf *George Tupou I.* entstandenen Kodifizierungen wurden vom Monarchen jedoch relativ schnell als nicht ausreichend für das effektive Funktionieren seines Staates erachtet. Dies führte letzten Endes zur Verfassung des Königreiches vom 4. November 1875<sup>7</sup>, für einen pazifischen Staat vergleichsweise früh, abgesehen namentlich vom damals noch unabhängigen Hawaii. Die Verfassung wurde im Laufe der Jahre dann mehrmals verändert, respektive erweitert. Allein seit 1988 gab es mehrere entsprechende 'Amendment acts'<sup>8</sup>, die aktuellsten stammen aus dem Jahr 2010.

In de gemäß ihren Eingangsworten als 'von König *George Tupou I.* gewährten' Verfassung<sup>9</sup> wurden dem König ursprünglich Zuständigkeiten eingeräumt, welche ihn zum effektiven Machthaber Tongas machten. Daneben verfügte der tongaische Erbadel über eine sehr bedeutende Stellung im Staat<sup>10</sup>. Charakteristischerweise wurde das Parlament ('Fale Alea'/Legislative Assembly') bis vor kurzem zu weniger als einem Drittel vom tongaischen

<sup>4</sup> Vgl. die Section 'History of our Constitution' von *Sione Latukefu*, eingesehen auf <https://www.pmo.gov.to/ourconstitution/the-contitution/our-constitution-history-english.html> (abgerufen am 17. Mai 2010).

<sup>5</sup> Zunächst 1850, dann 1862; vgl. die Section 'History of our Constitution', eingesehen auf <https://www.pmo.gov.to/ourconstitution/the-contitution/our-constitution-history-english.html> (abgerufen am 17. Mai 2010).

<sup>6</sup> Vgl. *Bade, James N.*, The European Connection with Tonga, in: *Mayes, David G. (Ed.)*, Knowledge, Identities and Governance: Challenges for the EU, Lewiston, NY, 2008, S.247ff. und die dort dokumentierten Kontakte von *George Tupou I.* zu europäischen christlichen Missionaren; dort auch bezüglich der Namenswahl 'George' Tupou nach seiner christlichen Taufe – in Anlehnung an den englischen Monarchen *George IV.*; über Widerstände insbesondere der tongaischen Häuptlinge gegenüber dem Einfluss dieser Missionare auf den König und die Entwicklung Tongas vgl. *Rutherford, Noel*, Shirley Baker and the King of Tonga, Melbourne 1971, S.17.

<sup>7</sup> König *George Tupou I.* bezeichnete diesen Tag seinerzeit als einen ewigen 'Tag des Jubels und des Andenkens für das tongaische Volk', vgl. die von *Sione Latukefu* beschriebene Section 'History of our Constitution', eingesehen auf <https://www.pmo.gov.to/ourconstitution/the-contitution/our-constitution-history-english.html> (abgerufen am 17. Mai 2010).

<sup>8</sup> Vgl. die chronologischen Angaben bei *Rüdiger Wolfrum/Rainer Grote/Gisbert Flanz*, (Hg.), *Constitutions of the Countries of the World*, Vol. XVIII, The Kingdom of Tonga – Constitution, New York 2009, Editor's note, S.1; ebenso die generellen Informationen über die Abfolge der tongaischen Verfassungsreformen bei *Campbell, Ian C.*, Across the Threshold: Regime Change and Uncertainty in Tonga 2005-2007, in: *The Journal of Pacific History*, Vol. 43, 2008, S.92-93.

<sup>9</sup> Generelle Anmerkung: Im englischen Originaltext werden die verschiedenen Bestimmungen der tongaischen Verfassung in 'Clauses', nicht – wie beispielsweise im GG üblich – in Artikel eingeteilt; die Anführung von verschiedenen 'Art.' im Rahmen der vorliegenden Arbeit dient allein der besseren Orientierung und dem Rahmenverständnis des Lesers.

<sup>10</sup> Um den eigenen Thron stärker zu fundieren, ernannte *George Tupou I.* seinerzeit 30 der bestehenden Inselhäuptlinge zu erblichen Landadligen; vgl. *Rainer Grote.*, The Kingdom of Tonga, Introductory Note, in: *Wolfrum/Grote/Flanz*, (oben Fn. 8), *The Kingdom of Tonga – Commentary*, New York 2009, S. 4.

Volk selbst gewählt<sup>11</sup>. Die sehr umfangreichen Kompetenzen des tongaischen Königs waren, ungleich historischen Entwicklungen bei ähnlichen Staatsformen andernorts, erst in der jüngeren Vergangenheit zum Gegenstand bürgerlicher Kritik und sogar Demonstrationen geworden. Präziser gesprochen wurde die einschlägige Diskussion, trotz einiger entsprechender Aktionen in den 1990er Jahren, erst während der Krankheitsperiode des alten Königs *Taufa'ahau Tupou IV.* ab 2005 intensiver vernehmbar. Unter seinem Nachfolger kam es zu noch heftigeren Auseinandersetzungen, die ab Mitte 2008 dazu führten, dass *George Tupou V.* seine verfassungsrechtlich verankerte Macht an Parlament und Regierung des Inselstaats abzutreten bereit war. Vor diesem Hintergrund berief der Monarch eine Kommission (2008-09), die einer entsprechenden Verfassungsänderung wie auch einer Revision des politischen Systems ab 2010 den Weg ebnete.

## 2. Generelles: Der ursprüngliche Status des Königs von Tonga nach der Verfassung von 1875

### a) Regelung der Thronfolge<sup>12</sup>

Schon Art.31 sah als Regierungsform für Tonga eine 'verfassungs(mäßige) Regierung' unter dem Monarchen des Inselstaates aus dem fürstlichen Haus *Tupou* vor. Art.32 fundiert den Anspruch dieser Dynastie auf den Thron des Inselstaates: Beginnend bei König *Sia'osi Taufu'ahau Tupou I.*<sup>13</sup>, dem eigentlichen Verfassungsgeber des Staates, sollte die Krone nach seinem Ableben offiziell auf seinen Sohn, Kronprinz *Tevita 'Unga Motangitau'* (*David Uga*) und darauffolgend auf dessen Sohn, Kronprinz *'Uiliamu 'Uelingatoni Ngu Tupou-Malohi* (*Wellington Gu*) übergehen. Auf letzteren hatte dann dessen ehelich entstandene Deszendenz zu folgen. Da *George Tupou I.* beinahe hundert Jahre alt wurde und seine beiden im Verfassungstext vorgesehenen Erben überlebte<sup>14</sup>, kam nach seinem Tod im Jahr 1893 die nächste Regelung desselben Artikels zur Anwendung, dass im Fall der Nichtexistenz von ehelich geborenen Erben *Wellington Gu's* nur ehelich geborene männliche Familienangehörige in der Reihenfolge ihres Alters<sup>15</sup> dem Verstorbenen nachfolgen konn-

<sup>11</sup> Vgl. Art.60 der Verfassung.

<sup>12</sup> Bezüglich der folgenden Jahreszahlen, Monarchen- und Namen anderer Familienmitglieder der tongaischen Königsfamilie, vgl. *Parashu* (oben Fn.1).

<sup>13</sup> So der ursprüngliche Name des uns als *George Tupou I.* bekannten Fürsten.

<sup>14</sup> *David Uga* starb 1879, *Wellington Gu* 1885; vgl. *Parashu* (oben Fn. 1).

<sup>15</sup> Art. 32 fährt insoweit fort, dass in Ermangelung auch letzterer nur ehelich geborene weibliche Familienmitglieder in der Reihenfolge ihres Alters den Thron Tongas besteigen könnten; allenfalls nach Aussterben der *Tupou*-Dynastie könnte ein weiterer explizit genannter, entfernter verwandter Adliger (und Vertrauter von *George Tupou I.*), nämlich Prinz *Uiliame Tungi Halatuituia* (*William Tungi*) und seine ehelich zustande gekommene Deszendenz tongaische Thronwürden erlangen – dazu sollte es in der Praxis zwar nicht kommen, aber der Sohn dieses explizit genannten Mitglieds des tongaischen Adels, Prinz *Tamasi'i'Uiliame Tungi Tupoulahi Mailefili Tuku'aho*, wurde durch Heirat mit Königin *Salote Tapou III.* bis zu seinem Tod 1941 tongaischer Prinzgemahl, vgl.

ten<sup>16</sup>. Des Staates letztendlicher zweiter König, *Sia'osi Taufua'ahau Tupou II.*, der den Namen *George Tupou II.* annahm, war der Urenkel seines Amtsvorgängers und einziges Kind von Prinzessin *Elisiva Fusipala Tauki'onetuku*, der erstgeborenen Tochter von *David Uga*<sup>17</sup>. Bei Ableben von *George Tupou II.* im Jahr 1918 folgte ihm, in Ermangelung jedweden männlichen Thronfolgers, die erstgeborene seiner drei Töchter, *Salote Mafile'o Pilo-levu Veiongo Tupou III.* (1900-1965)<sup>18</sup>. Die Thronfolge sollte in den Folgejahren dann jeweils dem erstgeborenen ehelichen Sohn zufallen: Zunächst 1965 Kronprinz *Sia'osi Taufua'ahau Tupou*, der zu König *Taufua'ahau Tupou IV.* avancierte; schließlich, im September 2006, dem bisherigen Kronprinzen, *Sia'osi Taufua'ahau Manumata'ogo Tuku'aho Tupou* (nahm den Namen *George Tupou V.* an). Weil der gegenwärtige Monarch unverheiratet ist und eine uneheliche Tochter hat, welche kraft Verfassung nicht thronfolgeberechtigt ist<sup>19</sup>, ist der jüngste Bruder des Königs, Prinz *'Aho'eitu 'Unuaki 'otonga Tuku'aho*, genannt *Tupouto'a Lavaka* (\*1959), sein Thronerbe. Auf den folgenden drei Plätzen der Thronfolgeliste finden sich die Kinder des letztgenannten: Die Söhne, Prinz *Siaosi Manumataongo 'Alaivahamama'o 'Aho'eitu Konstantin Tuku'aho* (\*1985) und Prinz *Viliani 'Unuaki-'o-Tonga Lalaka mo'e 'Eiki Tuku'aho* (\*1988), sowie, an Position vier, die Tochter, Prinzessin *Angelika Latufuipeka Hala'evalu Mata'aho Napua'o-ka-lani Tuku'aho* (\*1983).

Das Erfordernis einer ehelichen Geburt für einen potentiellen männlichen oder weiblichen Thronfolger wird in der Verfassung Tongas durch die ebenfalls recht strenge Rege-

*Parashu*, (o. Fn.1)). Abschließend sieht Art.32 vor, dass bei Nichtexistenz auch von Erben aus dem Haus *Tungi* der regierende Monarch expressis verbis die Möglichkeit hatte, einen anderen Erben zu bestimmen (wobei allerdings die Zustimmung des 'House of Nobles', also des von den Adligen bestimmten Teils des Parlaments vonnöten war). Bei Nichtinanspruchnahme dieser Möglichkeit wurde dem 'House of Nobles' selbst die Wahl eines neuen Königs überlassen – aus dem Kreis der bestehenden Häuptlinge (zur Sonderstellung der adligen Repräsentanten bei den die Monarchen und die königliche Familie generell betreffenden Voten vgl. Art.67).

<sup>16</sup> Kronprinz *Wellington Gu* selbst hatte zwei unehelich geborene Söhne, die kraft der Verfassung von der Thronfolge ausgeschlossen waren – und sein jüngerer, ehelich geborener Bruder und Nachfolger Kronprinz *Nalesoni Laifone* starb ebenfalls recht früh, im Jahr 1889 (ohne ehelich geborene Kinder zu hinterlassen).

<sup>17</sup> *George Tupou II.* war das Produkt der Ehe von Prinzessin *Fusipala* (gest.1889) mit dem adligen Tonganer *Sia'osi Fatafehi Toutaitokotaha*, der für einen gewissen Zeitraum auch Premierminister Tongas sein sollte – auch dieser war mütterlicherseits ein Enkel von *George Tupou I.*; vgl. *Parashu*, (o. Fn.1)

<sup>18</sup> *Salote Tupou III.* war das Produkt der zweiten Ehe des Königs, mit der tongaischen Politikertochter und Adligen *Lavinia Veiongo*; vgl. *Parashu*, (o. Fn.1)

<sup>19</sup> Des Königs jüngerer Bruder, Prinz *Fatafehi' Aleivahamama'o Tuku'aho*, wurde aufgrund seiner Heirat mit einer Bürgerlichen bereits 1980 von der Thronfolge ausgeschlossen (vgl. hierzu die königliche Proklamation von *Taufua'ahau Tupou IV.* vom 7.November 1980, eingesehen unter <http://legislation.to/Tonga/DATA/SUB/1988-002-02/ConstitutionRoyalProclamation.pdf>, abgerufen am 18.Mai 2010) – dies betraf auch seine Nachkommen; er starb 2004; vgl. *Parashu*, (o. Fn.1)

lung des Art.33 verstärkt, welche an die älteren Hausgesetze europäischer Fürstenhäuser erinnert. Nach Abs.1 ist die Wahl einer potentiellen Heiratskandidatin durch den Kronprinzen (entsprechend bei weiblichen Thronfolgern) insoweit eingeschränkt, als dass diese des Einverständnisses des Monarchen bedarf. Sanktioniert ist dies mit dem Verlust von Thronfolgerechten und Titel. Der Verfassungstext geht so weit, den oder die Zuwiderhandelnde 'als tot anzusehen'<sup>20</sup>. 1971<sup>21</sup> wurde dem Artikel ein Abs.2 angefügt, wonach Abs.1 nicht nur auf direkte Thronfolger, sondern auch auf alle anderen Mitglieder der königlichen Familie anzuwenden ist<sup>22</sup> – nicht jedoch auf diejenigen Personen, welche mehr als zwanzig Geburten vom König entfernte Verwandte sind. Seit der Verfassungsrevision von 1990<sup>23</sup> schließt Art. 35 vorbestrafte, geistig kranke oder verblödete Personen von der Thronfolge aus<sup>24</sup>. Schon 1875 nahm Art. 79 Satz 1 die Thronfolge und gewisse Angelegenheiten des tongaischen Erbadels von jeder Verfassungsrevision aus<sup>25</sup>. Wie in vielen Monarchien fehlt auch die Problematik 'Regentschaft an des Königs statt' hier nicht. Während Art.42 (Minderjährigkeit des Kronprinzen beim Ableben eines Monarchen) in der tongaischen Staatspraxis bisher noch keine Anwendung gefunden hat<sup>26</sup>, ist der Folgeartikel der Verfassung aufgrund der herkömmlichen Praxis von größerer Bedeutung: So erlaubt Art.43 Satz 1 einem Monarchen für die Dauer einer Auslandsreise einen Prinzregenten zu bestellen. Bei dieser Wahl ist Tongas König entgegen dem Usus anderer und früherer Monarchien nicht an die Thronfolge gebunden. So wurde während der Krankheit und notwendigen Reise von König *Taufa'ahau Tupou IV.* nach Neuseeland im Dezember 2005 der regierende Premierminister (und heutige Kronprinz Tongas), *Tupouto'a Lavaka* und nicht dessen Vater (der

20 Vgl. den letzten Satz von Art.33 Abs.1.

21 Kraft des damaligen Act 3; dieser Act war m.E. eine Reaktion auf die 1969 vollzogene Eheschließung von Prinzessin *Mele Siu'ilikutapu Tuku'aho*, einer Enkelin von Königin *Salote Tupou III.*, mit einem Bürgerlichen; diese Ehe wurde seinerzeit binnen eines Monats per königlichem Beschluss annulliert; vgl. *Parashu* (o. Fn.1)

22 Vgl. – als praktisches Beispiel – Fn.21.

23 Kraft dem damaligen Act 23.

24 Symbolischerweise ist daneben in Art.34 der Krönungseid des jeweiligen Monarchen detailliert vorgeschrieben, welcher die Wahrung der Integrität der Verfassung wie auch das 'Regieren' des Königs ('govern') gemäß den daraus entstehenden Gesetzen beinhaltet.

25 Von Bedeutung dafür, die Relation zwischen König und tongaischem Adel besser zu verstehen, ist der Umstand, dass ersterer zwar kraft Art.44 Titel verleihen, jedoch Angehörigen des Erbadels allenfalls bei Landesverrat ihren Titel entziehen kann.

26 Nach diesem Artikel ist (i.V.m. Art.43 Satz 2) im Fall der Nichtexistenz und Nichtdokumentierbarkeit eines klaren Willens des verstorbenen Königs bezüglich der Person des Prinzregenten das Parlament Tongas aufgerufen, per Wahl einen solchen zu bestimmen; expressis verbis von dieser Wahl ausgeschlossen sind allerdings die Abgeordneten des Volkes.

heutige Monarch) zum Prinzregenten bestimmt<sup>27</sup>. Auch Ende 2008 amtierte während eines Auslandsaufenthalts von *George Tupou V.*, nicht der Kronprinz, sondern des Königs Schwester, Prinzessin *Salote Mafile'o Pilolevu Tuita*, als Regentin<sup>28</sup>.

b) *Position und Kompetenzen des Monarchen*

Ungleich den meisten anderen konstitutionellen Monarchien weltweit, räumte die ursprüngliche Verfassung Tongas dem König eine herausragende, auch politisch extrem bedeutsame Position ein. Es gibt daneben nach wie vor keine, die Position eines effektiv absoluten Monarchen beschränkenden Verfassungsbräuche, welche dem Parlament oder der Regierung eventuell mehr Macht gegenüber dem Staatsoberhaupt Tongas hätten verschaffen könnten<sup>29</sup>. Art.41 bringt diese Beobachtung auf den Punkt, wonach die Person des Königs 'heilig' war und ist. Als Souverän über alle Häuptlinge und die Bevölkerung regierte er effektiv Tonga, wobei nur die Minister seines Kabinetts verantwortlich zeichneten<sup>30</sup>. Aber auch in eher unauffälligen Bestimmungen der Verfassung, wie etwa der in Art.17 festgelegten Überparteilichkeit und Neutralität der Regierung dem Volk gegenüber, war deutlich ersehbar: "Der König hat zu regieren(...)"

Nach dem häufigen Usus von Staaten mit Commonwealth-Bezug ist ferner alles Land Tongas Besitz des Königs<sup>31</sup>. Nach seinem Gutdünken, so fährt die entsprechende Bestimmung fort, kann er unter anderem an die Angehörigen des tongaischen Erbadels auf Lebensbasis verschiedene Grundstücke vergeben. Parzellen davon können von den Adligen nach Art.113 an tongaische Männer, welche das 16.Lebensjahr überschritten haben, verliehen werden. Da der König Tonga 'regierte', lag es auf der Hand, dass er die Minister seines Kabinetts ernennen und gleichsam nach seinem Gutdünken in ihrem Amt belassen konnte oder nicht (vgl. Art.51). Daneben konnte er die Gouverneure der Verwaltungsbezirke Ton-

27 Vgl. den Artikel 'Tongan king rushed to NZ' von nzherald.co.nz vom 23.Dezember 2005, eingesehen auf <http://www.nzherald.co.nz/nz/news/article.cfm?id=1&objectid=10361278> (abgerufen am 19. Mai 2010).

28 Vgl. diesbezüglich etwa die beiden 'Amendment Acts' (bezüglich des Acts Nr.5 of 2008), Ende Oktober und Anfang November 2008, welche beide von Prinzessin *Pilolevu Tuita* genehmigt wurden; eingesehen unter [https://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/stories/Act\\_17\\_28\\_October\\_2008\\_English.pdf](https://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/stories/Act_17_28_October_2008_English.pdf) und [https://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/stories/Act\\_6th\\_November\\_2008\\_English.pdf](https://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/stories/Act_6th_November_2008_English.pdf) (beide abgerufen am 19. Mai 2010).

29 Vgl. hierzu die Einschätzung von *Grote* (Fn.10), S.4.

30 Die besondere Verbindung der Familie *Tupou* zu Tonga wird indes bereits bei der Nationalflagge des Staates deutlich, welche als 'Flagge von König George' (damit ist König *George Tupou I.* gemeint) bezeichnet wird (vgl. Art.47).

31 Vgl. Art.104 Satz 1. Dies ist in diesem Fall jedoch dermaßen ausgeprägt, dass etwa die Strandfront Tongas nach Art.109 dem Monarchen bis zu einer Höhe von 15,24 m über dem Meeresspiegel zusteht.

gatapu, Ha'apai und Vava'u<sup>32</sup> bestimmen<sup>33</sup>. Dem Monarchen zur Hand ging nach Art.30 Punkt 1 das sogenannte 'Privy Council' (vgl. Art.50), welches im Wesentlichen aus dem Kabinett und den angesprochenen Gouverneuren, aber expliziterweise auch aus anderen, vom König dafür als 'passend' erachteten Personen bestand (vgl. Abs.1 Satz 1). Es handelte sich real um eine Art Kronrat<sup>34</sup> mit wichtigen exekutiven, daneben aber auch legislativen Kompetenzen: So etwa dem Erlass von Verordnungen, den 'ordinances'. Dass das gesamte Kabinett Mitglied des Privy Council war, sprach bezüglich der unterschiedlichen Bedeutung beider Organe Bände. Dass zudem keine dieser Verordnungen ohne Gegenzeichnung durch den zuständigen Kabinettsminister Wirkung entfalten konnte (vgl. Abs.1 Satz 2) ist charakteristisch für die Machtverquickung<sup>35</sup>. Der König war und ist auch im Verhältnis zum Parlament Tongas bestimmend<sup>36</sup>: So hat er nach Art.61 die Möglichkeit, den Parlamentspräsidenten einer jeweiligen Legislaturperiode zu benennen<sup>37</sup>. Dass daneben alle weiteren Amtsträger des Parlaments durch letzteres selbst bestimmt werden sollen, fällt dabei nicht besonders schwer ins Gewicht. Noch problematischer war und ist die dem Monarchen eingeräumte Befugnis, das Parlament jederzeit vor Ablauf der ursprünglich regulär dreijährigen Amtsdauer aufzulösen (vgl. Art.38 i.V.m. Art.77 Abs.2) mit der einzigen Einschränkung, dass der Staat nicht länger als ein Jahr eines Parlaments entbehren durfte (Art.38 Satz 2). Anerkennung verdient, dass kein König in jüngerer Zeit Gebrauch von dieser Möglichkeit machte. Allerdings wurde im Rahmen der aktuellen Reformvorha-

<sup>32</sup> Vgl. u.a. 'Culture of Tonga', Untersektion 'Political Life' auf <http://www.everyculture.com/To-Z/Tonga.html> (abgerufen am 19.Mai 2010); dort auch bezüglich des Umstands, dass bis dato normalerweise der Premierminister Tongas das Amt eines Gouverneurs von Tongatapu ausfüllte.

<sup>33</sup> Vgl. Art.54; die dort ebenfalls vorgeschriebene Zustimmung des Kabinetts diesbezüglich war – in Anbetracht der vorgestellten Struktur (und auch empirisch gesehen) – allenfalls Formsache. Dies galt realiter auch für die übrigen, verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Fälle, in welchen ein anderes Staatsorgan dem König eine Zustimmung für sein Handeln erteilen muss.

<sup>34</sup> Welcher jedoch vom englischen Beispiel (im heutigen Zustand) aufgrund seiner effektiven Macht deswegen weit entfernt war, weil auf Tonga keineswegs das demokratische politische System einer rein parlamentsverantwortlichen Regierung bestand; vgl. hierzu insbesondere *Lawson, Stephanie*, Tradition versus democracy in the South Pacific: Fiji, Tonga and Western Samoa, Cambridge 1996, S.79/80; ebenso *Grote* (o. Fn.10), S.3.

<sup>35</sup> Kraft des Abs.2 von Art.50 i.V.m. Art.90 fungierte und fungiert das Privy Council zudem als eine Art übergeordneter 'Court of Appeal' für Fragen erblicher Güter und Titel, hat also auch judikative Kompetenzen.

<sup>36</sup> Einer echten Gewaltenteilung entgegenstehend, bestand das letzte Parlament außer der gleichen Anzahl von Repräsentanten für das Volk und die Angehörigen des tongaischen Erbadels (jeweils 9) auch aus den Kabinettsministern (welchen dafür effektiv der Status der Adligen zuerkannt wird) und den übrigen Mitgliedern des 'Privy Council' (vgl. Art.59), welche allesamt vom König ernannt wurden. Dergestalt entstand ein Übergewicht der Repräsentanten der Adligen im Hohen Haus.

<sup>37</sup> Gemäß Section 15 des 'Legislative Assembly Act' wurde bis dato stets ein Repräsentant des tongaischen Adels für dieses Amt benannt.

ben die letzte Parlamentswahl bereits am 25. November 2010<sup>38</sup>, und damit ein Jahr vor Ablauf der regulären Amtsdauer des alten tongaischen Parlaments abgehalten.

Die in Art.41 Satz 3 festgelegte Kompetenz des Königs, die vom tongaischen Parlament verabschiedeten Gesetze zu genehmigen, ging und geht relativ weit etwa über den heutigen Usus vieler europäischer Staatsoberhäupter hinaus: Bei Zurückhaltung der Genehmigung eines parlamentsverabschiedeten Gesetzes, also der effektiven Nichtausfertigung durch den Monarchen (Vetorecht) ist es dem Parlament nämlich nicht erlaubt, binnen derselben Parlamentssession auf dieses Gesetz zurückzukommen (Art.68). Diese Variante findet löblicherweise in der tongaischen Staatspraxis ebenfalls keine besondere Anwendung. Der Monarch ist befugt, völkerrechtliche Verträge abzuschließen, wobei er die Konformität zu den inländischen Gesetzen zu beachten hat (vgl. Art.39 Satz 1). Bis dato war ihm jedoch nicht erlaubt, ohne Zustimmung des Parlaments die Zollgebühren anzuheben (vgl. Art.39 Satz 2).

Schließlich ist der König auch Oberbefehlshaber der Streitkräfte Tongas (Art.36). Kriegserklärungen bedürfen der Zustimmung des Parlaments. Er verfügt über ein umfassendes Begnadigungs- wie auch Straferlass- oder -milderungsrecht nach entsprechender Zustimmung des Privy Council (vgl. Art.37).

Im direkten Verhältnis zur Judikative spielte und spielt der König ebenfalls eine maßgebliche Rolle: So berief er mit Zustimmung des Privy Council den Vorsitzenden<sup>39</sup> und die Richter der obersten Gerichte Tongas, des Court of Appeal (Art.85) und des Supreme Court (Art.86). Bezeichnend ist der Originaltext des von allen Richtern vor Beginn ihrer Amtszeit abzulegenden Eides (vgl. Art.95), nach welchem zuallererst dem regierenden Monarchen Tongas Loyalität zugesichert wird<sup>40</sup>. Anhand dieser Elemente muss die bisherige Existenz einer vollständigen Unabhängigkeit der tongaischen Judikative angezweifelt werden<sup>41</sup>.

Der Monarch Tongas verfügte unter der ursprünglichen Verfassung über Kompetenzen, welche andere Staatsoberhäupter konstitutioneller Monarchien nicht haben. Unter diesem

<sup>38</sup> Vgl. Section 'Tonga', eingesehen auf <http://www.electionguide.org/country.php?ID=215> (abgerufen am 20. Mai 2010).

<sup>39</sup> Der oberste Richter Tongas, 'Chief Justice' genannt, wurde freilich insbesondere in den ersten Dekaden des angesprochenen 'Protektionsvertrages' mit dem Vereinigten Königreich, zwischen 1905 und 1940 vom Londoner 'Colonial Office' ausgewählt und erst daraufhin vom König 'bestimmt'; so *Wood Ellem, Elizabeth*, Chief Justices of Tonga, in: *The Journal of Pacific History*, Vol.24, Nr.1, 1989, S.21.

<sup>40</sup> Derselbe Ausdruck von Loyalität dem Monarchen gegenüber wird übrigens charakteristischerweise auch für die entsprechenden Amtseide der 'Privy Councillors', der Kabinettsminister und auch der Abgeordneten vorgeschrieben (vgl. Art.83).

<sup>41</sup> Allerdings muss an dieser Stelle die Entscheidung des 'Chief Justice' in der Entscheidung des Supreme Court of Tonga bezüglich des Falls *Lali Media Group Ltd. v Lavaka Ata* hervorgehoben werden [2003; vgl. TOSC 30; C 0219 2003 vom 26. Mai 2003], worin die Möglichkeit der tongaischen Judikative festgestellt wurde, die angesprochenen Verordnungen des 'Privy Council' zu prüfen.

Gesichtspunkt war die Bezeichnung der Staatsform unpräzise. Nicht nur dem ausländischen Beobachter erschien die bisherige, enorme Machtfülle des Königs reformbedürftig.

### 3. Verfassungsänderungsbestrebungen bezüglich der Position des Königs

#### a) Erste Ansätze

Namentlich die durch das Volk gewählten Abgeordneten des tongaischen Parlaments waren sich seit Ende der 1980er Jahre dessen bewußt, dass der Status quo Tongas nicht weitergeführt werden sollte. Es kam daher zwischen 1988 und 1998 zu einigen, allerdings zaghaften Bewegungen von Seiten dieser Parlamentarier<sup>42</sup>, die zur Formulierung einiger, eher vage gehaltener, Verfassungsrevisionsvorschläge führten und in der damaligen Zeit zum Scheitern verurteilt waren. Im November 1992 wurde dann erstmals unter Einbezug von Bürgern Tongas eine Verfassungsänderung in Richtung eines demokratischeren Systems angestrebt: Das sogenannte 'Pro-Democracy Movement'<sup>43</sup>, welches einen quasi 'Verfassungskonvent' einberief, stützte sich jedoch auf einzelne Aktivisten aus dem Volk, war also nicht von Politikern oder Parteien koordiniert<sup>44</sup>. Dort formulierte Vorschläge waren wiederum viel zu vage, um zum gegebenen Zeitpunkt eine Verfassungsrevision anzuregen – vielmehr wurde nur generell über die wichtigsten Prinzipien einer modernen Regierung<sup>45</sup> referiert. Zwei weitere ähnliche 'Konvente' wurden, auf gleicher aktivistischer Basis, im Januar 1998 und im Januar 1999 in Nuku'alofa<sup>46</sup> abgehalten mit gleichen Resultaten. Tongas Establishment war von diesen Initiativen nicht besonders angetan. Immerhin wollte diese reformistisch-aktivistische Bewegung aber nicht aufstecken und stellte im April 2002 erstmals konkrete Verfassungsänderungsvorschläge vor<sup>47</sup>: Das angepeilte Regierungsmodell war das einer 'demokratischen Monarchie', mit der Möglichkeit für den König, 'nurmehr' den Premierminister zu bestimmen. Daneben sollte u.a. das Parlament aus zwei Häusern, den Repräsentanten des Volkes und denjenigen der Adligen bestehen. Durch dieselbe Bewegung sollte bereits im September 2002 ein weiterer Verfassungsrevisionsvorschlag folgen: Dieser sah u.a. vor, dass der König von Tonga zwar Staatsoberhaupt bleiben würde, jedoch nicht mehr

<sup>42</sup> Vgl. die entsprechenden Ausführungen von *Helu, Futa*, Some thoughts on a model Constitution for Tonga (Papier, das auf der sogenannten 'Human Rights and Democracy Movement Convention on the Tonga Constitution' vom 12.-15. Januar 1999 präsentiert wurde), S.5; vgl. ebenso *Campbell, Ian C.*, Pacific Currents – The Quest for Constitutional Reform in Tonga, in: The Journal of Pacific History, Vol.40, No.1, June 2005, S.95.

<sup>43</sup> Vgl. *Campbell* (o. Fn.42), S.94; Näheres u.a. zum 'Movement' auch bei *Helu, Futa*, Democracy bug bites Tonga, in: *Croccombe, Ron & Others (Editors)*, Culture and Democracy in the South Pacific, IPS, Suva 1992, S.139-152.

<sup>44</sup> Vgl. *Campbell* (o. Fn.42), S.6.

<sup>45</sup> Vgl. *Campbell* (o. Fn.42), S.94.

<sup>46</sup> Vgl. *Campbell* (o. Fn.42), S.95.

<sup>47</sup> Vgl. *Campbell* (o. Fn.42), S.98.

effektiver Machthaber – und bei der Ernennung eines Premierministers an den Vorschlag des Parlaments gebunden<sup>48</sup>. Nach dem Scheitern auch dieser Vorschläge häuften sich in der Folgezeit auf Tonga größere Aktionen. So streikten etwa zwischen Juli und August 2005 die tongaischen Beamten<sup>49</sup>; im darauffolgenden Monat gab es eine Demonstration der Bevölkerung in Nuku'alofa, die mit Nachdruck auf eine demokratische Reform pochte<sup>50</sup>. Doch in der Sache tat sich auch daraufhin nichts. Die folgende Periode relativer Ruhe hatte wohl mit dem sich verschlechternden Gesundheitszustand von König *Taufa'ahau Tupou IV.* zu tun. Freilich hatte sich der alte Monarch gemüht, die damals bestehende Situation im Februar 2006 etwas zu entschärfen: Er ernannte *Feleti Sevele*<sup>51</sup> zum Premierminister Tongas. Dieser war die seit weit über einem Jahrhundert erste Person im Amt<sup>52</sup>, welche nicht aus der königlichen Familie oder dem tongaischen Erbadel stammte; ganz unzweifelhaft eine Reaktion auf die Geschehnisse zwischen Juli und September 2005. Daneben unterstützte der König Anfang 2006 offiziell die Schaffung des sogenannten 'Nationalkomitees für eine politische Reform' (National Committee for Political Reform, NCPR), welches ein Nachfolger der Konvente der 1990er Jahre wurde und namentlich bezüglich des Parlaments eine radikale Aufstockung der Zahl der Volksrepräsentanten vorschlug<sup>53</sup>.

Allerdings sollte die Entwicklung, trotz des anfänglich gewonnenen Eindrucks, dass Tongas nächster Monarch ab dem September 2006 den Weg zu einer echten Liberalisierung des politischen Systems freimachen würde<sup>54</sup>, wiederum relativ schnell im Sand verlaufen. Im November 2007 kam es zu sehr schweren Ausschreitungen in Nuku'alofa, wobei die Demonstranten im Wesentlichen die Umsetzung der Verfassungsrevisionsvorschläge des NCPR forderten<sup>55</sup>. Die Reaktion von König und Kabinett folgte prompt: Ein Akt wurde

48 Vgl. *Campbell* (o. Fn.42), S.99.

49 Vgl. <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/2005-july-august-prolonged-strike-by-public-servant-workers.html> (abgerufen am 22.Mai 2010).

50 Vgl. <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/2005-september-thousands-of-people-march-through-the-capital-demanding-democratic-reform.html> (abgerufen am 22.Mai 2010).

51 Vgl. die Informationen des Auswärtigen Amtes der BRD über die Innenpolitik Tongas vom November 2009 (eingesehen auf <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Tonga/Innenpolitik.html>, abgerufen am 22.Mai 2010).

52 Seit dem englischstämmigen Missionar *Shirley Baker*, der in den 1880er Jahren Premierminister von Tonga war; vgl. <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/2006-feleti-sevele-is-appointed-as-the-first-non-noble-prime-minister.html> (abgerufen am 22.Mai 2010).

53 Vgl. *Grote* (o. Fn.10), S.6.

54 Vgl. u.a. das Versprechen von *George Tupou V.*, im Jahr 2008 'demokratische Parlamentswahlen' abhalten zu lassen (Ansprache vom 17.November 2006; siehe <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/2006-november-george-tupou-v-promises-democratic-legislative-elections.html> (abgerufen am 23.Mai 2010).

55 Vgl. *Grote* (o. Fn.10), S.7; freilich suchte der König in seiner kurz darauf folgenden Rede anlässlich des Endes der Parlamentssession am 1.November 2007 sein Auditorium davon zu überzeugen, dass solche Revisionsvorschläge zwar für Tonga notwendig, manchmal jedoch effektiver

erarbeitet, welcher Mitte 2008 vom Parlament verabschiedet und vom König ausgefertigt wurde. Durch diesen wurde die Einrichtung einer Kommission zur Prüfung möglicher verfassungs- und wahlrechtlicher Reformen geregelt. Darauf wird im Folgenden näher eingegangen. Daneben suchte *George Tupou V.*, sich auch über die Medien stärker bezüglich solcher Reformen zu erklären. Nach übereinstimmenden Berichten der internationalen Presse<sup>56</sup> sprach der aktuelle Monarch schon Ende Juli 2008 davon, seine absolute Macht zugunsten des Parlaments und der Regierung Tongas aufgeben. Dies freiwillig, wie eine darin zitierte, offizielle Quelle betonte.

b) *Einberufung des sogenannten CEC (Constitutional and Electoral Commission/Kommission zur Prüfung potentieller Verfassungs- und Wahlrechtsänderungen (2008-09); Resultate und wichtigste Vorschläge zur künftigen Position des Monarchen*

In Anbetracht der Unruhen auf Tonga wegen der Verzögerung der versprochenen, aber vage gehaltenen politischen und demokratischen Reformen sahen sich *George Tupou V.*, das Kabinett und das Parlament genötigt, am 22/23. Juli 2008 den 'Act 5 of 2008' zu erlassen. Der sah Kommission vor, die Umfang und Einzelheiten von nötigen Reformen ausloten sollte. Neben einer Reihe weiterer Sachvorgaben sollten bei der Arbeit dieser Kommission frühere theoretisch formulierte Reformansätze beachtet werden, wie unter anderem der resultatslos gebliebene Report des 'Nationalkomitees für eine politische Reform' vom August 2006 oder die entsprechenden, ebenfalls erfolglosen Reporte eines im Juli 2007 pro forma vom Parlament gebildeten Dreiparteienkomitees<sup>57</sup>. Kabinett, Abgeordnete des Adels und Abgeordnete des Volkes konnten jeweils ein Mitglied, die neugeschaffene Kommission für 'justizielle Dienste' Tongas (Judicial Services Commission)<sup>58</sup> deren zwei für die insgesamt fünfköpfige Kommission vorschlagen<sup>59</sup>. Dabei kam allerdings dem Kabinettskandidaten der Vorsitz zu, und auch sonst war das Volk in dieser Kommission eher unterdurchschnittlich repräsentiert. Eindrucksvoll war schließlich die Ungeduld, mit welcher von der Kommission Resultate erwartet wurden. Offensichtlich um weiteren Unmut der

durch Verfassungsbräuche denn durch schriftlich formulierte Verfassungsänderungen durchzusetzen seien (vgl. hierzu u.a. das entsprechende Zitat bei Punkt 79 des Abschlussberichts der Kommission zur Prüfung potentieller Verfassungs- und Wahlrechtsänderungen, S.24; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.PDF> (abgerufen am 28.Mai 2010).

<sup>56</sup> Vgl. u.a. den Bericht "Tonga's near feudal king to give up much of his power to elected parliament: Official" von 'The Jakarta Post' vom 29. Juli 2008 (eingesehen auf <http://www.thejakartapost.com/news/2008/07/29/tonga039s-near-feudal-king-give-much-his-power-elected-parliament-official.html>, abgerufen am 28. Mai 2010).

<sup>57</sup> Vgl. Nr.5 (1) a, b des angeführten Acts 5/08.

<sup>58</sup> Vgl. zu diesem unabhängigen, zur Verbesserung des tongaischen Justizsystems berufenen, wesentlich konsultativen Organ den 'Judicial Services Commission Act' (Act 6 of 2006).

<sup>59</sup> Vgl. Section 3 (2), Nr.1 (1) des Acts 5/08.

Bevölkerung abzuwenden, wurde den Mitgliedern aufgegeben, fünf Monate nach der Berufung des letzten Mitglieds einen Zwischen-, sowie zehn Monate nach der Arbeitsaufnahme der Kommission den Abschlussbericht vorzulegen<sup>60</sup>. Nachdem die Kommission unter dem Vorsitz des Hon. Justice *Gordon Ward* ein halbes Jahr später die Arbeit aufnahm (Januar 2009) wurde sein Interimsbericht am 5. Juni 2009 fristgerecht vorgelegt<sup>61</sup>. Auch der Abschlussbericht sollte rechtzeitig, am 5. November 2009, ergehen.

Die letztendlich vorgeschlagenen Reformen<sup>62</sup> sind, trotz hinsichtlich der personellen Kommissionszusammensetzung zu erhebender Bedenken, insgesamt zu begrüßen<sup>63</sup>. Besonders wichtig sind die Vorschläge der Revision von Art.30 dahingehend, dass König und Privy Council nicht länger Teil der Regierung sein sollen. Nur dem Kabinett unter dem Premierminister wird diese Rolle zuerkannt, wobei das Kabinett lediglich dem Parlament gegenüber verantwortlich zu sein hat. Eng damit verbunden ist auch die vorgeschlagene Änderung des Art.51, nach welcher es dem König nurmehr erlaubt sein soll, den Premierminister zu ernennen, er dabei aber dem Vorschlag des Parlaments zu folgen hat. Ebenso soll der Monarch zukünftig bei den Ernennungen der Kabinettsmitglieder an den Vorschlag des Premierministers gebunden sein.

Daneben soll auch die zwar symbolische, aber in der Staatspraxis wohl den Anfang gewisser undemokratischer Strukturen darstellende Regelung des Art.31 dahingehend revidiert werden, dass die Regierungsform von Tonga explizit als eine 'konstitutionelle Monarchie' mit dem König als eher repräsentativem Staatsoberhaupt festgelegt wird. Auch das schon angesprochene Verb 'regieren' des Art.17 soll nach Vorschlag der Kommission in 'herrschen' (im Original: 'rule' anstelle von 'govern') verändert werden<sup>64</sup>, um das Bild eines zukünftig nurmehr repräsentativen Staatsoberhauptes zu malen. Der vorgestellte Vorschlag, das Privy Council zum den Monarchen nur beratenden Kronrat zu gestalten, ohne jede

60 Vgl. Nr.6 i.V.m. Section 6 des Acts 5/08.

61 Allerdings nicht ohne den Umstand zu unterstreichen, dass der vorgelegte Zeitplan 'überraschend kurz' für Erörterung und letztendlichen Vorschlag eines derartigen strukturellen und politischen Reformvorhabens sei; vgl. Punkt 3 dieses 'Interim Report', eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/cec/the-interim-report-english.html> (abgerufen am 25.Mai 2010).

62 Anm.: Die Kommission hob in ihren Eingangsworten zur Section 'Monarchy' des Abschlussberichts besonders hervor, wie bereits im Zwischenbericht, dass der persönliche Wunsch von König *George Tupou V.* bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen 'katalytisch' war; vgl.hierzu den Punkt 73 des Abschlussbericht der Kommission, S.22; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28. Mai 2010).

63 Vgl. den Punkt 90 des Abschlussberichts, S.26/27; ebenso den Punkt 127 desselben, S.38; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28.Mai 2010).

64 Vgl. die im Abschlussbericht vorgeschlagene Neuformulierung des Art.17 der Verfassung, S.103; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28.Mai 2010).

weitere exekutive, legislative oder gar judikative Kompetenz<sup>65</sup> (Art.50), ist ebenfalls wichtig für eine Reform, die wirklich diesen Namen verdient. Bezüglich der zukünftigen Komposition des Parlaments ist namentlich der Vorschlag wichtig, Art.59 dahingehend zu revidieren, dass Mitglieder von Privy Council und Kabinett nicht mehr Mitglieder des Hohen Hauses sein dürfen<sup>66</sup>. Für das jederzeitige Parlamentsauflösungsrecht (Art.38) und die königliche Vetomacht im Gesetzgebungsverfahren (Art.68) sah die Kommission dagegen keinen Reformbedarf: Dergestalt 'verfassungswidrigen Aktionen könne bereits eine gewählte Regierung'<sup>67</sup> vorbeugen<sup>67</sup>. Diese Argumentationsweise ist allerdings nicht wirklich plausibel, insbesondere bei Einbezug des demokratischen Grundgedankens der vorgeschlagenen Reformen insgesamt.

Die Thronfolgeregelungen wurden, womöglich aus Gründen der Tradition, nicht als revisions- oder abschaffungswürdig angesehen. Trotzdem bliebe zu fragen, ob in Anbetracht der weltweiten Entwicklungen solch detaillierte Bestimmungen, etwa über die Ehevorgaben der Thronerben, weiterhin Bestand haben und überhaupt verfassungsrechtlichen Rang einnehmen sollten. Für das Verhältnis zur Judikative wurde vorgeschlagen, dass dieser die Vorsitzenden und Richter der Höchstgerichte nurmehr auf Vorschlag einer Kommission für 'justizielle Dienste' benennen soll<sup>68</sup>. Dies wäre auf dem Weg zu einer wahrhaft unabhängigen Justiz sicherlich als ein Schritt in die richtige Richtung zu werten. Ferner wurde der Vorschlag gemacht<sup>69</sup>, dass des Königs Begnadigungsrecht insbesondere für Straftäter nur nach entsprechender Konsultation mit Tongas oberstem Richter, dem

<sup>65</sup> Bezüglich der Abschaffung der Kompetenz, Verordnungen zu erlassen, vgl. Punkt 109 des Abschlussberichts, S.32/33; hinsichtlich der Abschaffung judikativer Kompetenzen vgl. die Punkte 110 und 111 desselben Berichts, S.33 wie auch die dort vorgeschlagene Neuformulierung u.a. des Art.90 der Verfassung, S.107; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28.Mai 2010).

<sup>66</sup> Vgl. Punkt 116 des Abschlussberichts, S.34; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28. Mai 2010).

<sup>67</sup> Vgl. die Argumentation in Punkt 99 des Abschlussberichts, S.29; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28.Mai 2010); daneben ist auch der Vorschlag der Kommission dahingehend interessant, dass der Monarch auch in Zukunft den Parlamentspräsidenten bestimmen kann – und dass sogar in der revidierten Form des entsprechenden Art. 61 festgelegt wird, dass letzterer ein Adliger zu sein hat (siehe dazu auch Fn.37) – vgl. hierzu Punkt 185 des Abschlussberichts, S.55, eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28.Mai 2010).

<sup>68</sup> Die Kommission begründete diesen Vorschlag hauptsächlich mit der Bemühung, den jeweiligen König vor (bei Richterauswahl möglicher) Kritik und ähnlichen Problemen zu bewahren (vgl. Punkt 95 des Abschlussberichts, S.28; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28.Mai 2010).

<sup>69</sup> Vgl. die Punkte 96 und 97 des Abschlussberichts, S.28/29; eingesehen auf <http://www.pmo.gov.to/ourconstitution/images/pdf/CEC%20FINAL%20REPORT%20ENGLISH.pdf> (abgerufen am 28. Mai 2010).

'Chief Justice' möglich sein sollte; ein Straferlass oder eine -milderung soll ihm allerdings nicht mehr möglich sein (Art.37).

c) *Jüngste Entwicklungen. Die Änderung der verfassungsrechtlichen Position des Königs*

Nachdem die Resultate der Kommission vorlagen, wurde das Hauptaugenmerk namentlich auf die Reform der Komposition des Parlaments gelegt: Das Hohe Haus Tongas beschloss, die Zahl der vom Volk gewählten Repräsentanten auf 17 zu erhöhen. Somit haben letztere im Vergleich zu den Repräsentanten des tongaischen Erbadels (nach wie vor neun) eine klare Majorität im etwas verkleinerten, nunmehr maximal 26 Mitglieder zählenden Parlament. Art.60, 64 und 65 über die Komposition des Parlaments und die Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts wurden angepasst durch den 'Amendment act (I)' 14/2010 vom 20.April 2010<sup>70</sup>. Weitere Änderungen der Verfassung, die noch direkter die Position des Königs betreffen, erfolgten durch die 'Amendment acts' (II) 20/2010 vom 20.Juli 2010<sup>71</sup> und (III) 39/2010 vom 20.September 2010<sup>72</sup>. Der zweite 'Amendment act' setzte den Großteil der Vorschläge der Kommission im Verfassungstext um und bereits mit der Revision des angesprochenen Art.17 ein Zeichen: Fortan ist, jedenfalls in der englischen Übersetzung des Verfassungstextes, das Verb 'reign' anstelle des ursprünglichen 'govern' im Zusammenhang mit dem Monarchen ausschlaggebend. Daneben ist die künftige Staatsform der konstitutionellen Monarchie mit einem eher repräsentativen König nunmehr in Art.30 lit.a festgelegt<sup>73</sup>. Das Privy Council ist lediglich beratender Kronrat, dessen Komposition freilich allein dem Monarchen obliegt (Art.50). Bei Ernennung des Premierministers ist der König nunmehr an den Vorschlag des Hohen Hauses gebunden (Art.50A Abs.1). Das Kabinett ist allein dem Parlament verantwortlich (Art.51 Abs.1 i.V.m. der erstmals geschaffenen Möglichkeit eines parlamentarischen Misstrauensvotums in Art.50 B). Die besondere Position des entsprechend gestärkten Premierministers und seiner Regierung findet in einer Reihe weiterer Bestimmungen mit Bezug zum König ihren Niederschlag: So ernennt der Monarch etwa fortan die Gouverneure von Ha'apai und Vava'u auf Vorschlag des Regierungschefs (Art.54). Auch wurden einige Aspekte in der Beziehung zwischen König und Parlament verändert, wie etwa die königliche Bestellung des Parlamentspräsidenten auf Vorschlag des Hohen Hauses (Art.61 Abs.1). Allerdings wurde die

<sup>70</sup> Vgl. <http://crownlaw.gov.to/cms/legislation/2010/file/93-act-of-constitution-amendment-act-2010-english.html> (abgerufen am 20.November 2010).

<sup>71</sup> Vgl. <http://crownlaw.gov.to/cms/legislation/2010/file/117-act-of-constitution-amendment-no.-2-act-2010-english.html> (abgerufen am 20.November 2010).

<sup>72</sup> Vgl. <http://crownlaw.gov.to/cms/legislation/2010/file/129-act-of-constitution-amendment-no.-3-act-2010-english.html> (abgerufen am 20.November 2010).

<sup>73</sup> Dort wörtlich: 'Under His Majesty King George Tupou V. and his successors'.

Möglichkeit des Monarchen, das Hohe Haus vorzeitig aufzulösen (Art.38), durch die Wiederholung in Art.77 Abs.2 zusätzlich verstärkt.

Nicht alle Vorgaben der Kommission sind jedoch verfassungsrechtlich umgesetzt worden. Der neue Art.39 erlaubt dem Monarchen beispielsweise zusätzlich, im Rahmen völkerrechtlicher Verpflichtungen ohne Zustimmung des Parlaments die Anhebung von Zollgebühren anzuordnen. Schließlich ist das abzüglich der Möglichkeit von Straferlass und -milderung auf die Begnadigung reduzierte Recht des Monarchen letztendlich von seiner eigenen Entscheidung unter Einbezug lediglich des Privy Council abhängig (Art.37). Der chronologisch letzte 'Amendment act' bezog sich insbesondere auf die Judikative Tongas, dementsprechend auf ihre Relation zum Monarchen: Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die in Art.83C vorgesehene Einrichtung eines 'Justiziellen Bestellungs- und Disziplinarkomitees' (Judicial Appointments and Discipline Panel), das u.a. aus dem ebenfalls neu zu schaffenden Lordkanzler (Lord Chancellor, Art.83B), Generalstaatsanwalt (Art.31A) und einigen rechtlich vorgebildeten, freilich vom König allein bestellten<sup>74</sup> 'Law Lords' bestehen und dem Monarchen neben dem Privy Council im Vorfeld der Ernennung von Höchststrichern konsultativ zur Seite stehen soll. Die Unabhängigkeit der tongaischen Judikative stärkt dies indes nicht ausreichend.

#### 4. Fazit und Ausblick

Die Parlamentswahl des 25.November 2010 brachte der Demokratischen Partei (Paati Temokalati'a e 'Otu Motu 'Anga'ofa) die relative Sitzmehrheit. Ihrem Vorsitzenden und ehemaligen Reformaktivisten 'Akilisi Pohiva wurden daher im Vorfeld gute Chancen eingeräumt, durch das Hohe Haus zum Premierminister vorgeschlagen zu werden<sup>75</sup>. Mit einer gewissen Sorge konnten darauffolgend jedoch Spekulationen hinsichtlich der Kür des Regierungschefs durch das Hohe Haus<sup>76</sup> betrachtet werden. Diese bezogen sich darauf, inwieweit eine personelle Kompromissfindung zwischen den volksgewählten und den adeligen Parlamentariern zur notwendigen Mehrheitsfindung stattfand und ob eine mögliche Basis dieses Consensus zukünftig nicht in gewissem Maße den demokratischen Grundgedanken der Reform konterminieren könnte.

<sup>74</sup> Vgl. Art.83C Abs.1 lit.d der Verfassung.

<sup>75</sup> Vgl. den Bericht von *Richard Pamatatau* für Radio New Zealand International, 'Pro-democracy party in Tonga big winner in general elections' vom 25.November 2010, eingesehen auf <http://www.rnzi.com/pages/news.php?op=read&id=57268> (abgerufen am 28.November 2010).

<sup>76</sup> Vgl. den Bericht der Zeitung Matangi Tonga Online, '15 members form bloc to nominate PM' vom 8.Dezember 2010, eingesehen auf [http://www.matangitonga.to/article/tonganews/politics/20101208\\_tonga\\_pm\\_nomination.shtml](http://www.matangitonga.to/article/tonganews/politics/20101208_tonga_pm_nomination.shtml) (abgerufen am 12.Dezember 2010).

Als Resultat dieser Kompromissfindung wurde am 21. Dezember 2010 der Adelige *Lord Tu'ivakano* zum Regierungschef nominiert<sup>77</sup> und einen Tag später vom König ernannt.

Gegenwärtig ist noch nicht in Gänze abzusehen, inwieweit die Änderungen der verfassungsrechtlichen Position des Königs in der Praxis greifen werden. Möglicherweise trägt ein entsprechender Druck von Tongas regionalen Politik- und Haupthandelspartnern Neuseeland und Australien zur schrittweisen Modernisierung des politischen Systems bei. Freilich reicht das Ausmaß der Änderungen noch nicht, namentlich bezogen auf die Revision nicht aller Verfassungsartikel, welche die direkte Relation zwischen dem König und dem Parlament des Inselstaats betreffen. Immerhin ist es ein Schritt in die richtige Richtung, um der Bevölkerung der früheren 'Freundschaftsinseln'<sup>78</sup> etwas mehr demokratische Qualität zu bringen. Auch wenn verschiedentlich eine gewisse Unpopularität des regierenden Königs kolportiert wird<sup>79</sup>, ist, jedenfalls kurzfristig gesehen, und auch in Anbetracht des in der Bevölkerung weit verbreiteten und historisch fundierten, relativ hohen Ansehens der Familie *Tupou*, keine Abschaffung der Monarchie auf Tonga zu erwarten – es sei denn, die Änderungen sollten letztendlich für die tonganische Staatspraxis keinerlei wirkliche Bedeutung haben.

<sup>77</sup> In der geheimen Parlamentsabstimmung errang *Tu'ivakano* 14, *Pohiva* 12 Stimmen. Vgl. den Bericht von Radio New Zealand International, 'Noble Tu'ivakano elected Tonga PM' vom 20. Dezember 2010, eingesehen auf <http://www.rnzi.com/pages/news.php?op=read&id=57793> (abgerufen am 21. Dezember 2010).

<sup>78</sup> Näheres zu diesem Begriff in Herders Conversations-Lexikon, Freiburg i.B. 1854, Band 2, S.799.

<sup>79</sup> Vgl. u.a. den Artikel 'Tongan King's trip no big deal' von *David Eames* vom 12. August 2009 bei [nzherald.co.nz](http://www.nzherald.co.nz), eingesehen auf [http://www.nzherald.co.nz/nz/news/article.cfm?c\\_id=1&objectid=10590184](http://www.nzherald.co.nz/nz/news/article.cfm?c_id=1&objectid=10590184) (abgerufen am 28. Mai 2010).